2. Beilage im Jahre 1966 zu den Sitzungsberichten des XX. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 2**

Gesetz

über eine Abänderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 36/1963, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 7 hat der Abs. 1 zu lauten:

 „(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen."

2. Dem § 7 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

 „(5) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 hat die Landesregierung zu bestimmen."

3. Dem § 9 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

 „(3) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 hat die Landesregierung zu bestimmen."

4. Im § 11 sind die Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2 bis 5 zu ersetzen:

 „(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

 a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder

 b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, in Schulstufen, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, jedoch vier zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht; hiebei ist eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens zwei Wochen zulässig, wobei die entfallenen Schultage einzubringen sind; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, ist die Lehrgangsdauer in jeder Schulstufe um eine entsprechende Zahl von Wochen zu verlängern; oder

 c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

 (3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Schultag in der Woche zu führen.

 (4) Auf die hauswirtschaftlichen Berufschulen sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

 (5) Die Organisationsform gemäß Abs. 1, 2 und 4 hat die Landesregierung zu bestimmen."

5. Dem § 16 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

 „Die Klassenschülerhöchstzahl 40 darf während dieses Zeitraumes in einer Klasse jeweils für die Dauer eines Schuljahres nur überschritten werden, wenn ihre Einhaltung in diesem Schuljahr aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates, bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen überdies nach Anhören des Bezirksschulrates festzustellen. Hiebei haben der Landesschulrat und der Bezirksschulrat ihre Äußerung auf Grund kollegialer Beschlußfassung abzugeben."

6. Im § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 ist der Anfangsbuchstabe der Schulartbezeichnung „Polytechnischer Lehrgang" groß zu schreiben.

2. Beilage im Jahre 1966 des XX. Vorarlberger Landtages

Bericht

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, das u. a. auch die Grundsatzbestimmungen für das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 36/1963, enthält, wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 243/1965 abgeändert. Da sich diese Abänderung auch auf einige Grundsatzbestimmungen erstreckt, erweist es sich als notwendig, das als Ausführungsgesetz erlassene Pflichtschulorganisationsgesetz ebenfalls zu novellieren.

Zu beklagen ist einmal mehr, daß die Grundsatzregelung sich nicht auf Grundsätze beschränkt, sondern so detaillierte Bestimmungen enthält, daß sie im Ausführungsgesetz, abgesehen von rein stilistischen Änderungen, nur abgeschrieben werden können. Wenn der Bund über die seiner Kompetenz im Art. 12 B.-VG. gezogene Grenze hinaus auch Einzelregelungen trifft, die dem Landesgesetzgeber vorbehalten sind, handelt es sich um verfassungswidrige Eingriffe in die Landesgesetzgebung. Eine solche Gesetzgebungspraxis zwingt den Bund auch, seine Grundsatzgesetze laufend schon aus geringfügigen Anlässen abzuändern.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Derzeit kann gemäß § 7 Abs. 1 eine Sonderschulklasse nur einer Volks- oder Hauptschule angeschlossen werden. Durch die Neufassung soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine Sonderschulklasse auch einer Sonderschule anderer Art anzuschließen, etwa einer Allgemeinen Sonderschule eine Klasse für schwerstbehinderte Kinder. Desgleichen soll es ermöglicht werden, innerhalb einer Sonderschulklasse Abteilungen einzurichten, die nach verschiedenen Lehrplänen unterrichtet werden.

Zu Z. 2 und 3:

Diese Ergänzungen stellen klar, daß die Organisationsform auch bei Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen durch die Landesregierung festzulegen ist.

Zu Z. 4:

Durch Abs. 2 lit. a soll die erforderliche Übereinstimmung mit § 5 Abs. 5 lit. a des Pflichtschulzeitgesetzes, LGBl. Nr. 35/1965, hergestellt werden, wonach an ganzjährigen Berufsschulen Schultage mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei Halbtage in der Woche sind. Nach der derzeitigen Fassung des Pflichtschulorganisationsgesetzes sind ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche zu führen.

Der Abs. 2 lit b sieht folgende Ergänzungen vor:

1. Die Bestimmung, daß Lehrgänge, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, nur vier zusammenhängende Wochen dauern. Dies ist notwendig, weil die Schulpflicht gemäß § 21 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, der Dauer der Lehrzeit entspricht. Bei Gewerben, die eine dreieinhalbjährige Lehrzeit haben, entspricht dem letzten halben Jahr der Lehrzeit an ganzjährigen Berufsschulen nur ein halbes Schuljahr. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen soll in einem solchen Fall der Lehrgang daher nur vier Wochen dauern.
2. Die Festsetzung, daß eine einmalige Unterbrechung des Lehrganges an Weihnachten oder Ostern auf die Dauer von höchstens zwei Wochen zulässig ist. Aus § 5 Abs. 8 des Pflichtschulzeitgesetzes ergibt sich, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden durch schulfreie Tage um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf. Für Lehrgänge, in die Weihnachten oder Ostern fällt, können sich dadurch gewisse Schwierigkeiten ergeben. Durch die Möglichkeit, den Lehrgang einmal bis zu zwei Wochen zu unterbrechen, wobei allerdings die entfallenen Schultage einzubringen sind, soll eine gesetzmäßige Verwaltungspraxis gewährleistet werden.
3. Die Erhöhung der Wochenzahl von Lehrgängen, bei denen eine erhöhte Zahl von Unterrichtsstunden vorgesehen ist. Wenn gemäß § 11 Abs. 2 lit. a in der Fassung der vorliegenden Novelle an ganzjährigen Berufsschulen zur Erfüllung des Lehrplanes mehr als ein voller Tag oder mehr als zwei halbe Schultage in der Woche unterrichtet werden muß, ist es für den Fall, daß die Berufsschule nicht ganzjährig, sondern lehrgangsmäßig geführt wird, auch notwendig, die Dauer des Lehrganges entsprechend zu verlängern. Innerhalb der normalen Lehrgangsdauer kann der vermehrte Unterricht nicht untergebracht werden, weil dies zu einer nicht vertretbaren Überbelastung der Schüler führen würde.

An die Stelle der bisherigen Bestimmung des Abs. 3, wonach hauswirtschaftliche Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag in der

Woche zu führen sind, soll der neue Abs. 4 treten. Ferner soll im Abs. 3 — in Angleichung an die Ausdrucksweise des Pflichtschulzeitgesetzes — die Bezeichnung „Unterrichtstag" durch „Schultag" ersetzt werden.

Der Abs. 4 soll die Möglichkeit schaffen, die (nur in Vorarlberg bestehenden) hauswirtschaftlichen Berufsschulen nicht nur als ganzjährige, sondern auch als lehrgangs- oder saisonmäßige Berufsschulen zu führen. Damit kann auf die Bedürfnisse in einzelnen Fremdenverkehrsgemeinden und insbesondere auch auf jene Talschaften Rücksicht genommen werden, in denen die Familien noch auf das Vorsäß oder Maisäß ziehen. Aus diesem Grunde soll auf hauswirtschaftliche Berufsschulen der Abs. 3 sinngemäß Anwendung finden.

Durch Abs. 5 wird bestimmt, daß die Festlegung der Organisationsform an Berufsschulen der Landesregierung obliegt.

Bregenz, am 1. März 1966

Zu Z. 5:

Diese Bestimmung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art I Z. 19 lit. d und ermöglicht es, die Klassenschülerhöchstzahl 40 bei nicht behebbarem Personal- oder Raummangel ausnahmsweise zu überschreiten.

Zu Z. 6:

In den Schulgesetzen ist die Großschreibung der Eigenschaftswörter bei Schulartbezeichnungen nicht einheitlich. Diese Divergenz soll durch die vorliegende Bestimmung für den Bereich des Pflichtschulorganisationsgesetzes behoben werden.

Bei späteren Novellierungen des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 34/1964, des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1965, und des Pflichtschulzeitgesetzes, LGBl. Nr. 35/1965, soll diese Änderung der Rechtschreibung ebenfalls vorgenommen werden.